

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0241/20	Datum 15.05.2020
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.07.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	25.08.2020	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	27.08.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12, Amt 30, Amt 51, Kinderb., V/02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x
	Klimarelevanz		x

Kurztitel

Variantenuntersuchung zum Verfahren der Verteilung von Einschülern an kommunale Grundschulen ab dem Schuljahr 2022/23

Beschlussvorschlag:

1. Die Verteilung der Einschüler an kommunale Grundschulen soll auch ab dem Schuljahr 2022/23ff weiter durch die Bildung von Schulbezirken durch Optimierungsrechnung erfolgen.
2. Die Verwaltung hat jährlich zu prüfen, inwieweit bei stabiler werdenden Schülerzahlen die durch Optimierungsrechnung ermittelten Schulbezirke für mehrere Einschuljahre gelten können.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	40	Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2021	JA			NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
Für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Althaus/Frau Richter	Unterschrift AL / FBL Frau Richter
--------------------------------------	---	---------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) Fr. Stieler-Hinz	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

1. Vorbemerkungen

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden Einschüler durch die Bildung von Schulbezirken den kommunalen Grundschulen zugeordnet.

Begründet mit steigenden Schülerzahlen und in der Folge notwendiger Kapazitätserweiterungen durch Neubau, Erweiterung und Wiederaktivierung von Schulgebäuden ist es bereits seit dem Einschuljahr 2018/19 in Magdeburg erforderlich geworden, Schulbezirke jährlich neu festzulegen. Hierzu wurde ein Optimierungsalgorithmus, kombiniert mit einer wiederholt durchgeführten Zufallssimulation in Verbindung mit manuellen Nachsteuerungen, angewendet.

Jährlich veränderte Schulbezirke führen in der Praxis trotz der Regelung, dass Geschwisterkinder in derselben Schule aufgenommen werden, zu vermehrten Ausnahmeanträgen von Eltern, die das Landesschulamt zu bearbeiten hat. Aus diesem Grund sieht das Landesschulamt eine jährliche Änderung von Schulbezirken durchaus kritisch.

Vor diesem Hintergrund haben insbesondere die Stadträte des Ausschusses Bildung, Schule und Sport die Verwaltung beauftragt zu prüfen, welche Alternativen es zur derzeit praktizierten Einschülerzuweisung an Grundschulen gibt und welche Vor- und Nachteile die verschiedenen Verfahren haben.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es 3 mögliche Varianten der Zuweisung von Einschülern in die Grundschulen:

- **die Bildung von Schulbezirken**
Dies entspricht der derzeitigen Verfahrensweise.
- **die Aufhebung von Schulbezirken**
Eltern wählen eine Schule im Stadtgebiet.
- **die Clusterbildung**
Mehrere Schulen teilen sich einen festen Schulbezirk. Die Eltern können zwischen mehreren Schulen im Cluster wählen.

Die Verwaltung hat im Folgenden die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten dargestellt und stützt sich dabei auch auf die Ergebnisse einer Umfrage bei den Schulleiter*innen der Grundschulen der Stadt und beim Stadtelternrat.

2. Variantenuntersuchung

2.1 Bildung von Schulbezirken

Aus Sicht der Eltern und Kinder kann mit diesem bisher schon praktizierten Verfahren am ehesten gesichert werden, dass der Schulweg für die Einschüler kurz ist und sie eine Schule in Wohnortnähe besuchen können. Die Optimierungsrechnung erfolgt per Computer in Verbindung mit manuellen Nachsteuerungen mit der Zielstellung einer möglichst kurzen Wegedistanz zwischen Wohnort und Schule. Dabei werden auch die genauen Wegebeziehungen geprüft und die ÖPNV-Verbindungen einbezogen.

Durch die gezielte Vorgabe der Klassenstärke bei den Zuweisungen kann mit diesem Verfahren der Stadtratsbeschluss zur mittleren Klassenfrequenz von 22 Schülern, abweichend zur Vorgabe des Landes, die bis zu 28 Schüler pro Klasse zulässt, am ehesten erreicht werden.

So kann aktuell auch auf höhere Verweilerzahlen in Schulen mit hohem Migrationsanteil und auf die in diesem Bereich hohe Anzahl von Geschwisterkindern reagiert werden, indem über das Verfahren an diese Schulen aktuell nur 17 Schüler zugewiesen werden. Damit wird erreicht, dass auch an diesen Schwerpunktschulen am Ende die Klassenstärke nicht weit über 22 liegt.

Nachteilig bei diesem Verfahren ist es, dass die Eltern keine Wahlmöglichkeit für eine bestimmte kommunale Grundschule außerhalb ihres Schulbezirkes haben. Lediglich Schulen in freier Trägerschaft können frei gewählt werden. Diese wiederum können sich eigene Auswahlkriterien, wie z.B. Aufnahmetests, Aufnahmegespräche etc., setzen.

Dass einige Eltern durchaus ein Wahlrecht haben möchten, zeigen die beim Landesschulamt eingehenden Ausnahmeanträge, die aktuell jährlich bei ca. 250 liegen. Bezogen auf die Gesamtzahl der Einschüler, die derzeit bei ca. 2.000 liegt, sind somit ca. 13 % der Eltern der Einschüler nicht mit der Zuweisung für ihr Kind einverstanden. Rund ein Drittel dieser Ausnahmeanträge wird auf Grund der Geschwisterkindregelung positiv vom Landesschulamt beschieden.

Da die Zuweisung der Einschüler bereits rund 1,5 Jahre vor Schulbeginn auf Grund der Verordnungslage des Landes erfolgt, ist zudem erkennbar, dass in diesem Zeitraum viele Änderungen durch Zu-, Um- und Wegzüge zu verzeichnen sind. Diese lassen zumindest vermuten, dass es Eltern gibt, die ganz bewusst in die Nähe ihrer Wunschgrundschule ziehen.

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes ist festzustellen, dass die Bildung von Schulbezirken über die Optimierungsrechnung und manuelle Nachsteuerungen personell mit dem bestehenden Personal gut händelbar ist. Zwar sind gegenwärtig jährlich im Vorfeld der Anmeldungen Schulbezirke neu zu bilden und Satzungen zu erstellen, allerdings sind nach Satzungsbeschluss nur noch wenige Änderungen zu bearbeiten. Auch sind keine Auswahlverfahren durchzuführen, die bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen den Verwaltungsaufwand erhöhen würden.

2.2 Aufhebung von Schulbezirken

Bei der Aufhebung von Schulbezirken gibt es ein Wahlrecht für Eltern und Kinder auf eine der 33 Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese Variante fördert die Profilbildung von Grundschulen. Eltern können sich gezielt die Grundschule nach dem jeweiligen Profil, bspw. in Richtung Kunst, Naturwissenschaft, Bewegung, Gesundheit u.v.m., aussuchen. Grundschulen stellen sich dabei einem gewissen Wettbewerb, was sich qualitätsfördernd auswirken kann.

Der Elternwille steht bei dieser Variante klar im Vordergrund. Dieser wird allerdings begrenzt durch die Kapazität der jeweils angewählten Grundschule. Problematisch wird es bei dieser Variante dann, wenn es mehr Anmeldungen als Plätze für bestimmte Grundschulen gibt.

Mit einer Aufnahmesatzung wird das in diesem Fall erforderliche Auswahlverfahren analog dem Verfahren zur Aufnahme in die 5. Klassenstufe der weiterführenden Schule geregelt. Dabei könnten Festlegungen zu Härtefällen, bspw. Geschwisterregelungen oder gesundheitliche Einschränkungen, getroffen werden.

Als Auswahlverfahren käme das Losverfahren für die betreffenden Schulen zum Tragen. Wohnortnähe, also zumutbare Wegeverbindungen für die Grundschüler, wären nach einschlägiger Rechtsprechung kein sachgerechtes Kriterium mehr.

Beispiele Rechtsprechung:

- Laut Beschluss des OVG vom 03.09.14 „...kann die Herausstellung des Wohnortes oder des Schulweges gegenüber anderen angemeldeten Schülern nicht als sachgerechtes Kriterium herangezogen werden, da es sich nach Art und Gewichtung nicht für eine Differenzierung eignet. Hier liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor“.

- Zu der Aufhebung von Schulbezirken hat das OVG mit Beschluss vom 23.08.2014 (Az. 3 M 268/13) folgende Aussage getroffen und sich dem Beschluss des Senats vom 10.05.2010 – 3 M 307/10 angeschlossen: „... mit dem Verzicht auf die Einrichtung von Schulbezirken (wird) die örtliche Verbindung zwischen Wohnort und Schule bewusst aufgehoben und ist durch den Gesetzgeber auch ausdrücklich gewünscht. Eventuell auftretende Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bewältigung des täglichen Schulweges auftreten können, sind ggf. bei der Ausgestaltung des Beförderungsanspruches zu berücksichtigen.“

Bei der Variante „Aufhebung der Schulbezirke“ kann es somit passieren, dass ggf. bei Lospech eine Grundschule zugewiesen werden muss, die nicht in Wohnortnähe liegt. Die Schulwege für die Grundschüler würden sich entsprechend verlängern. Zwar besteht für die Einschüler ein Anspruch auf Nutzung des ÖPNV, Schulwege von mehr als 60 Minuten oder Umsteigen im ÖPNV können nicht vermieden werden, wenn bspw. auch die umliegenden Grundschulen bereits ausgelastet sind. Bei extrem unzumutbaren Schulwegen mit dem ÖPNV könnte sich ggf. sogar ein Beförderungsanspruch ergeben, welcher zusätzliche Kosten verursacht.

Die zusätzlich zur Freigabe der Schulbezirke ggf. vorzunehmende Bildung von räumlichen Bereichen um die Schulen herum, in denen ein Anspruch auf die Nutzung der nächstliegenden Grundschule besteht (Bildung fiktiver Schulbezirke), ist in einer Stadt wie Magdeburg keine Option, da die räumlichen Bereiche je Schule

- unterschiedlich groß wären (Bsp. GS Rothensee mehrere km; GS Umfassungsweg wenige Meter),
- sich teilweise überschneiden würden (Bsp. GS Nordpark/GS Moldenstraße oder GS Leipziger Str./GS Brechtstraße), sich dadurch nicht eindeutig zuzuordnende Schnittmengen ergeben würden und
- es darüber hinaus keine Regelung gäbe für Kinder, die gerade nicht in einem festgelegten räumlichen Bereich (fiktiven Schulbezirk) liegen würden.

Da das Aufnahmeverfahren auch hier entsprechend der Verordnungslage des Landes S/A sehr früh, nämlich rund 1,5 Jahre vor Einschulung, gemacht werden müsste, ergeben sich darüber hinaus folgende Problemstellungen:

- Verweiler, Rückstellungen und sonderpädagogische Förderungen sind zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens unbekannt (Anzahl sehr unterschiedlich), die Warteliste kann dadurch erst sehr spät abgearbeitet werden.
- Entscheidungen zur vorzeitigen Einschulung müssten sehr zeitig und eventuell übereilt getroffen werden.
- Schüler, die nach dem Auswahlverfahren nach Magdeburg zuziehen, können die Schulen, in denen Auswahlverfahren durchgeführt wurden, nicht mehr anwählen.

Bei der Aufhebung von Schulbezirken kann darüber hinaus nicht verhindert werden, dass die Migrationsquote bestimmter Schulen noch weiter steigt. Dies aus dem einfachen Grund, weil Migranten verstärkt Schulen anwählen werden, auf denen schon Schüler ihres Landes lernen oder weil diese Schulen nur auf Grund der Migrationsquote von Eltern nicht angewählt werden.

Bezüglich des Verwaltungsaufwandes ist festzustellen, dass die Durchführung von Auswahlverfahren (Losverfahren) sehr verwaltungsintensiv in verschiedenen Bereichen der Verwaltung werden kann. Neben dem eigentlichen Lösen wird sich der Beratungsbedarf für die Eltern stark erhöhen, insbesondere was mögliche Alternativen betrifft. Die Zumutbarkeit von Schulwegen wäre verstärkt zu prüfen. Über die Härtefallregelung wären amtsärztliche Atteste einzuholen.

Schließlich werden die Anträge auf Ausnahmegenehmigung beim Land zwar wegfallen, dafür hätte die Stadt allerdings mit einer Anzahl von Klagen zu rechnen, da ein Großteil der Eltern gerade für Grundschüler schon die Wohnortnähe favorisiert und einen weiten Schulweg auf Grund von Lospech kaum ohne Klage akzeptieren wird.

In diesem Zusammenhang wäre die Sichtweise einer richterlichen Entscheidung bezüglich des Stadtratsbeschlusses einer durchschnittlichen Klassenstärke von 22 offen. Da das Land eine mögliche Kapazität von bis zu 28 Schülern pro Klasse vorsieht, kann es passieren, dass im Rahmen eines Klageverfahrens eine richterliche Zuweisung von bis zu 28 Schülern je Klasse erfolgt, Eltern sich somit über diese räumlich durchaus vorhandene Gesamtkapazität einklagen können.

2.3 Clusterbildung

Die Clusterbildung ist grundsätzlich eine Kombination aus den beiden o. g. Verfahren. Mehrere Grundschulen werden einem Schulbezirk zugewiesen. Im Rahmen der vorher vom Stadtrat festzulegenden Cluster können die Eltern eine Grundschule frei wählen. Die Wahlfreiheit für die Eltern wird bei diesem Verfahren deutlich erhöht. Allerdings kann es bei diesem Verfahren auch zu Auswahlverfahren (Lösen) kommen, wenn bestimmte Grundschulen über der möglichen Kapazität angewählt werden. Der Nachteil von unzumutbaren Schulwegen wird dann bei Lospech aber minimiert, da eine andere Grundschule im Cluster aufnahmebereit wäre.

Die Clusterbildung ist somit ein Mittelweg, bei dem Vorteile der Verfahren (bspw. Wahlfreiheit) zwar reduziert, aber dafür Nachteile (bspw. unzumutbare Schulwege) ebenfalls minimiert werden.

Das war auch der Grund, warum für den Bereich Stadtfeld in einem Modellversuch in den Jahren 2013/14 bis 2015/16 mit den Grundschulen „Annastraße“, „Am Glacis“, „Am Westring“, „Am Westernplan“ und „Stormstraße“ eine Clusterlösung durchgeführt wurde. Die Erfahrungen mit dieser Clusterbildung waren durchaus positiv, weswegen die Verwaltung mit der DS0248/14 „Erweiterung des Modellversuches –Öffnung von Schulbezirken“ ab 2016/17 eine Clusterlösung für die gesamte Stadt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt hatte.

Es erfolgte unter Berücksichtigung mehrerer Änderungsanträge im Januar 2015 die Beschlussfassung. Diese beinhaltete aber auch per Änderungsantrag die Sicherung des Rechtsanspruchs auf einen Schulplatz an einer bestimmten Schule im neu definierten Schulbezirk (Cluster). Die Stadträte wollten hier dem „Kiezgedanken“, also, dass Nachbarskinder auch gemeinsam eine Schule besuchen können, Rechnung tragen. Aber genau dieses Zwischenmodell – einerseits Rechtsanspruch in Wohnortnähe und andererseits Wahlfreiheit – ist praktisch nicht umsetzbar. Nach rechtlicher Prüfung hatte der Oberbürgermeister dagegen Widerspruch eingelegt, dem letztendlich der Stadtrat gefolgt ist. Im Ergebnis wurde die Clusterbildung abgelehnt.

Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass es auch beim Verfahren der Clusterbildung zu Auswahlverfahren kommen kann. Damit greifen auch die oben bereits beschriebenen Nachteile in diesem Zusammenhang, wie hoher Verwaltungsaufwand bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen sowie ggf. Zuweisungen über die vom Stadtrat gewünschte durchschnittliche Klassenkapazität von 22 Schülern.

Nach Prüfung der Verwaltung wäre derzeit die Clusterbildung schwer umzusetzen. Dies begründet sich in den gestiegenen Schülerzahlen.

An Hand der nachfolgenden Tabelle wird deutlich, dass ein Cluster für den Bereich Stadtfeld/Diesdorf im Vergleich zur damaligen Verwaltungsvorlage jetzt nicht mehr abbildbar ist, da die vorhandene Grundschulkapazität in diesem Bereich nicht für die zu erwartenden Einschüler ausreicht.

Bereich Stadtfeld und Diesdorf

Stadtteil	Voraussichtliche Anzahl der Einschüler						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Stadtf. W.	106	117	116	110	106	105	118
Stadtf. Ost	247	273	300	283	288	326	319
Diesdorf	36	29	32	45	48	40	36
Gesamt	389	419	448	438	442	471	473
Kapazität: 396 (18 Züge a 22 Schüler)							
GS „Diesdorf“: 4 Züge; GS „Schmeilstraße“ 1 Zug; GS „Stadtfeld“ 4 Züge; GS „Annastraße“ 3 Züge; GS „Am Westring“ 4 Züge; GS „Am Glacis“ 2 Züge							
Fazit: Bedarf im Cluster unter der Bedingung (22 Schüler) nicht abbildbar							

Gleiches gilt beispielhaft für die nachfolgenden Bereiche:

Bereich Ottersleben, Sudenburg und Lemsdorf

Stadtteil	Voraussichtliche Anzahl der Einschüler						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ottersleb	89	98	104	77	106	72	81
Sudenburg	173	175	176	192	179	199	202
Lemsdorf	18	18	15	11	17	23	20
Gesamt	280	291	295	280	302	294	303
Kapazität: 264 (12 Züge a 22 Schüler)							
Kapazität: 286 (13 Züge a 22 Schüler)							
GS „Ottersleben“: 5 Züge; GS „Friedenshöhe“: 3 Züge; GS „Sudenburg“: 4 (5) Züge							
Fazit: Bedarf im Cluster unter der Bedingung (22 Schüler) nicht abbildbar							

Bereich Leipziger Straße, Hopfengarten, Reform und Beyendorf-Sohlen

Stadtteil	Voraussichtliche Anzahl der Einschüler						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Leipziger	157	153	149	163	182	189	185
Hopfenga	42	30	44	37	43	27	37
Reform	85	78	89	77	82	88	70
Beyend.So	12	9	9	12	10	19	15
Gesamt	296	270	291	289	317	323	307
Kapazität: 286 (13 Züge a 22 Schüler)							
GS „Leipziger Straße“: 4 Züge; GS „Brechtstraße“: 4 Züge; GS „Lindenhof“: 3 Züge; GS „Am Hopfengarten“: 2 Züge							
Fazit: Bedarf im Cluster unter der Bedingung (22 Schüler) nicht abbildbar							

Auch in Bereichen wie Ostelbien oder Altstadt, Buckau, Fermersleben, Salbke und Westerhüsen ist eine Clusterbildung nicht durchgängig abbildbar. Zudem sind bei den zugrundeliegenden Einschülerzahlen weder Zuzüge noch Umzüge durch neue Bauvorhaben in diesen Stadtteilen berücksichtigt.

Andere Bereiche wie bspw. Alte Neustadt, Neue Neustadt, Rothensee oder Neustädter See, Neustädter Feld und Kannenstieg oder Olvenstedt und Nordwest haben demgegenüber „Überkapazitäten“. Diese nehmen Schüler aus den umliegenden Stadtteilen mit auf.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass derzeit Clusterlösungen entweder sehr groß (stadtteilübergreifend) oder sehr klein (nur 2-3 Schulen) gewählt werden müssten, um den Schülerströmen gerecht zu werden. Dies wiederum würde die Nachteile, wie weite Schulwege oder notwendige Auswahlverfahren, im Vergleich zu den möglichen Vorteilen, wie Wahlmöglichkeit, klar überwiegen lassen.

3. Prüfergebnis

Wie bereits oben erwähnt sind in die oben beschriebenen Variantenuntersuchungen auch die Meinungsbildung der angefragten Schulleitungen der kommunalen Grundschulen und des Stadtelternrates mit eingeflossen. Hierbei hat sich eine große Mehrheit für den Erhalt der Schulbezirke ausgesprochen.

Nach Abwägung aller oben genannten Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten, die Einschüler auf die kommunalen Schulen zu verteilen, schätzt auch die Verwaltung die „Bildung von Schulbezirken“ als bestes und gerechtestes Verfahren ein.

Aus den Befragungen der Schulleitungen und des Stadtelternrates sowie den Abstimmungen mit dem Landesschulamt geht aber auch klar der Wunsch aller Beteiligten und auch der Eltern einher, die Schulbezirke möglichst über mehrere Jahre zu beschließen.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, kommt es allerdings in den kommenden Jahren zu erheblichen Schwankungen in den Einschülerzahlen.

(Stand 31.12.2019; Quelle: Amt für Statistik):

Einschüler 2022/23	Einschüler 2023/24	Einschüler 2024/25	Einschüler 2025/26
2.169	2.341	2.261	2.201

Darüber hinaus sind weitere Kapazitätserweiterungen in unterschiedlichen Schuljahren zu erwarten, bspw. Neubau GS „Am Westring“; GS „Hegelstraße“ nach Auszug der GMS „G. W. Leibniz“ Erhöhung von 2 auf 5 Züge. Damit ergeben sich zwangsläufig Veränderungen bei den Schulbezirken.

Trotzdem sollte es das Ziel sein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn sich Schülerzahlen stabilisieren und Kapazitätserweiterungen umgesetzt sind, Schulbezirke für mehrere Jahre zu bestätigen. Das gäbe Planungssicherheit für die Eltern.

Die Verwaltung schlägt im Ergebnis der Prüfung vor, die Verteilung der Einschüler an kommunale Grundschulen auch ab dem Schuljahr 2022/23ff weiter durch die Bildung von Schulbezirken durch Optimierungsrechnung vorzunehmen.

Darüber hinaus soll jährlich geprüft werden, inwieweit bei stabiler werdenden Schülerzahlen die durch Optimierungsrechnung ermittelten Schulbezirke für mehrere Einschuljahre gelten können.